

GEMEINDE MUND

PARKPLATZREGLEMENT

1999

INHALTSVERZEICHNIS

PARKUHR UND TICKETAUTOMAT	5
PARKKARTEN.....	5
ZONE FÜR LANGZEITPARKPLÄTZE OHNE AUFSICHT.....	5
PARKVERBOTSZONE.....	5
SONDERBESTIMMUNGEN.....	6
AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN	6
PARKPLATZPLAN	6
PARKPLATZORDNUNG	6
ABSTELLUNG UND LAGERPLÄTZE.....	6
AUFSICHT UND KONTROLLE	6
TARIFE	7
ORDNUNGSBUSSEN.....	7
RECHTSMITTEL.....	7
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
GEBÜHRENORDNUNG.....	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

DIE URVERSAMMLUNG DER GEMEINDE MUND

- eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kant. Ausführungsgesetzgebung vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- eingesehen Art. 137 bis 143 des kant. Strassengesetzes vom 3. Sept. 1965;
- eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kant. Gesetzes vom 12. November. 1980 über die Gemeindeordnung.

PARKREGLEMENT AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE MUND

Gebührenpflichtige Parkplätze & gebührenfreie Parkplätze:

- A) Die öffentlichen Parkplätze werden in gebührenpflichtige & gebührenfreie unterteilt.
- B) Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze werden in Kurz- und Langzeitparkplätze mit unterschiedlich hohen Parkgebühren unterteilt.
- C) Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellplatz oder -raum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Mund stehen.
- D) Je nach Lage der öffentlichen Parkplätze (Dorfzentrum, Voralpe, Strassenrand oder zentrale Plätze) können unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden.
- E) Der Gemeinderat legt fest, nach welchem System die einzelnen Plätze bewirtschaftet werden.

Art. 1

PARKUHR UND TICKETAUTOMAT

Motorfahrzeuge dürfen nur gegen eine Gebühr und gemäss den an den Parkuhren beziehungsweise auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen abgestellt werden.

Art. 2

PARKKARTEN

Die Parkkarten sind zeitlich beschränkt und werden von der Gemeinde ausgestellt.

Art. 3

ZONE FÜR LANGZEITPARKPLÄTZE OHNE AUFSICHT

Für landwirtschaftliche Fahrzeuge (mit Aufbauten und Anhänger usw.) stellt die Gemeinde einen separaten Platz gegen eine Gebühr zur Verfügung.

Art. 4

PARKVERBOTSZONE

- sämtliche markierten Parkplätze
- alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Kehr- und Ausweichstellen
- öffentliche Plätze

Art. 5

SONDERBESTIMMUNGEN

Es gilt ein Parkverbot

- für Fahrzeuge ohne Kontrollschilder
- für Aufbauten landwirtschaftlicher Fahrzeuge
- für landwirtschaftliche Maschinen und Anhänger während der Dauer vom 15. Oktober bis 15. April

Art. 6

AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN

Für Ausnahmegewilligungen in Parkverbotszonen usw. muss bei der Gemeinde eine Bewilligung eingeholt werden. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden.

Art. 7

PARKPLATZPLAN

Der Gemeinderat erstellt einen Plan, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die Parkkartenzonen bezeichnet sind.

Art. 8

PARKPLATZORDNUNG

- Die Fahrzeugführer sind angewiesen, die markierten Felder geordnet zu benutzen.
- Der Winterdienst darf nicht behindert werden und die Anweisungen sind strikte einzuhalten.
- Die Fahrzeugführer sind gebeten, ihre Fahrzeuge bei Schneefall einmal täglich auszuschaufeln und die Fahrzeuge an einen geeigneten Platz zu verschieben.

Art. 9

ABSTELLUNG UND LAGERPLÄTZE

Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichen Parkplätzen Baumaterial oder Bauschutt zu lagern.

Art. 10

AUFSICHT UND KONTROLLE

Die Gemeindepolizei, der Gemeindearbeiter und die Kantonspolizei sind mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Art. 11

TARIFE

Die Gebühren werden von der Urversammlung festgelegt und in einem Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

Art. 12

ORDNUNGSBUSSEN

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen in Strassenverkehr und der dazugehörenden Verordnung des Bundesrates.

Bei Nichtbezahlung der von der Gemeindepolizei erhobenen Bussen innert 10 Tagen wird vom Polizeigericht das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet.

Art. 13

RECHTSMITTEL

Gegen Bussenverfügungen des Polizeigerichtes kann innert 30 Tagen nach Zahlung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an das Polizeigericht zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht Brig angefochten werden. Art 176 und folgende der kant. Strafprozessordnungen sind anwendbar.

Art. 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen von Parkierungsgebühren sind aufgehoben. Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum der Inkraftsetzung.

Mund im Mai 1999

So beschlossen an der Ur- und Burgerversammlung vom 16. Mai 1999.

Vom Staatsrat homologiert am 29. März 2000.

Der Präsident
Leo Albert

Der Schreiber
Rinaldo Burgener